

zu erheben war, sowie die Bestimmung der durch die Verordnung vom 24. September 1876 unter  $\odot$  publicirten Gebührentage bei I, 8 unter c (G.- u. V.-Bl. S. 442) aufgehoben werden, wird Solches zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, am 20. December 1883.

## Ministerium des Innern.

v. Noßig-Ballwitz.

Ründer.

---

### Nr. 2. Verordnung,

die Wägung selbstthätiger Registrirwaagen betreffend;

vom 28. December 1883.

Nach Erlass der Kaiserlichen Normal-Wägungs-Commission vom 12. April 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich Seite 128) sind zur Abwägung und Registrirung des Gewichts von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, gepulvtem Malz, Reis, Kaps und Mühlsteinen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebs, sowie bei Steuer- und zollamtlichen Ermittlungen selbstthätige Registrirwaagen zugelassen.

Die Befugniß zur amtlichen Prüfung und Stempelung solcher Wägungseinrichtungen ist jedoch in der Befugniß einer Wägungsstelle zur Wägung von Waagen überhaupt nicht mit enthalten. Vielmehr sollen, wie hiermit verordnet wird, zur Prüfung und Stempelung selbstthätiger Registrirwaagen nur diejenigen Wägämter ermächtigt sein, welchen diese Befugniß von der Ober-Wägungs-Commission ausdrücklich ertheilt wird.

Die ertheilte Befugniß kann von der Ober-Wägungs-Commission jederzeit widerrufen werden.

Dresden, am 28. December 1883.

## Ministerium des Innern.

v. Noßig-Ballwitz.

Müller.